

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Thomas Mann,
Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues,
Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter, Prof. Dr. Gerhard Robbers,
Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry, Jürgen Vormeier,
Prof. Dr. Michael Walter

59. JAHRGANG RdJB HEFT 4/2011

AN DIE LESER

Bedarf es einer Begründung, dass eine Zeitschrift für das Recht der Jugend und des Bildungswesens ab und zu einen familienrechtlichen Schwerpunkt bringt?

Es kann als eine Banalität gelten, dass die familialen Lebensbedingungen für die schulischen Lernprozesse von Bedeutung sind, die Familienformen, die soziale und ökonomische Lage der Familien, Bildung, Einstellungen und Verhalten der Eltern und Verwandten und vieles andere mehr. Seit Colemans „High School and Beyond“ 1981 über PISA 2000 bis zur derzeitigen regelmäßigen Bildungsberichterstattung in Deutschland weisen die Daten auf die Abhängigkeit der Schulleistungen von den familialen Lebensverhältnissen hin, wobei sich einfache Abhängigkeiten der Leistungen z. B. vom Familienstatus (doppelte Elternschaft oder alleinerziehend) nicht immer eindeutig feststellen lassen, wie die PISA-Daten gezeigt haben. Es handelt sich um einen komplexen Zusammenhang. Immerhin hat der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen 2002 eine Stellungnahme „Die bildungspolitische Bedeutung der Familie – Folgerungen aus der PISA-Studie“ veröffentlicht, in der dieser komplexe Zusammenhang dargestellt wird. Eins aber ist sicher: Die familialen Lebensbedingungen sind weitgehend rechtlich determiniert, und zwar durch das Familienrecht, das Steuerrecht, das Sozialrecht, das Jugend- und Bildungsrecht. Deshalb sind Kenntnisse der familienrelevanten rechtlichen Entwicklungen auch für die Gestaltung des Jugend- und Bildungsrechts unerlässlich.

Dabei stellt sich zunächst die Frage, was denn eine Familie im Rechtssinne überhaupt ist, denn weder das Grundgesetz noch das BGB definieren sie. „Familie ist, wo Kinder sind“, lautet ein

populärer politischer Slogan. Demgemäß beschäftigen sich die meisten Beiträge dieses Heftes mit familien- oder sozialrechtlichen Fragen des Eltern-Kind-Verhältnisses. Zuvor jedoch stellt *Lüscher* in seinem Leitartikel die Familie in einen weiten Zusammenhang, und zwar den des Generationenverhältnisses. Bildung – dem Themenbereich dieser Zeitschrift entsprechend –, also die „Entwicklung des Einzelnen als eigenständige und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“, beruht auf den Generationenbeziehungen in Familie und Verwandtschaft, Bildungseinrichtungen, Organisationen und Betrieben, in der Gesellschaft insgesamt. Diese zu gestalten, ist Aufgabe einer Generationenpolitik.

Innerhalb nun dieses Generationenverhältnisses hat das Leitbild der Familie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts starke Veränderungen erfahren, und zwar im Sinne einer Pluralisierung und Individualisierung der Familienverhältnisse, die nach *Marthaler* eine Verrechtlichung des Binnenraums der Familie bedingen. Zwei ungelöste Probleme stehen im Raum, die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern und das Verhältnis von Pflege- und Herkunfts-familie. Zum ersten Thema wollten wir eigentlich einen Bericht über das neue Recht bringen; da es dieses jedoch noch nicht gibt, mussten wir uns mit dem Zwischenbericht von *Rakete-Dombeck* begnügen. Wir werden die Analyse des neuen Rechts nachholen, sobald das Gesetz vorliegt. Auf Grund empirischer Untersuchungen des Deutschen Jugendinstituts und des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht kommt *Kindler* in seinem Beitrag zur „Pflegekinderhilfe“ zu dem Ergebnis, dass rechtliche Veränderungen zu einer besseren Planung der Rückführungen und zur Verbesserung der Bildungsprozesse und der Maßnahmen der Jugendhilfe führen müssten; außerdem regt er eine systematische öffentliche Berichterstattung über das Pflegekinderwesen an.

Rechtliche Neuregelungen gibt es dagegen im Bereich des Unterhaltsrechts und der staatlichen Kinderbetreuung. *Haller* stellt diese in den Zusammenhang der „Betreuungs-, Erziehungs- und Fürsorgearbeit“ insgesamt und gelangt zu der Auffassung, dass die neue Rangregelung der Unterhaltsansprüche die Fürsorgeverantwortlichen, also meist die Mütter, in die Erwerbsarbeit zwingt, was durch den Ausbau der staatlichen Kinderbetreuung ermöglicht werden soll, jedoch angesichts der bei den Eltern verbleibenden Organisationsverantwortung für die Kinderbetreuung zu einer „Zerreißprobe für Eltern“ führen wird. Das neue Kinderbetreuungsrecht gibt allen Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres ab vom 1.1.2013 an in der Tat einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, dessen Umsetzung einstweilen jedoch gefährdet erscheint. Eine Baustelle der rechtlichen Neuregelung der Kinderbetreuung bleibt einstweilen jedoch offen, die im Kinderförderungsgesetz von 2008 in Aussicht gestellte Einführung eines Betreuungsgeldes für Eltern, die vom Rechtsanspruch auf staatliche Kinderbetreuung keinen Gebrauch machen wollen. *Brosius-Gersdorf* glaubt, dass die Einführung eines solchen Betreuungsgeldes gegen ein in Art. 6 Abs. 1 GG verankertes Neutralitätsgebot gegenüber den verschiedenen Familienformen verstößt, dass es dem Gleichstellungsgebot des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG widerspricht und dass vielmehr eine stärkere Förderung der Kinderdrittbetreuung aus dem Gleichstellungsgebot folgt.

Es gibt 149 unmittelbar familienbezogene staatliche Leistungen, die 114,8 Mrd. Euro pro Jahr ausmachen, was zusammen mit den ehe- und schulbezogenen Ausgaben von insgesamt 237,3 Mrd. Euro ausmacht. Die Bundesregierung lässt die Wirksamkeit der familienbezogenen Maßnahmen zzt. in einem Forschungsgroßprojekt untersuchen; *Werding*, der über dieses Projekt berichtet, ist aber skeptisch, ob – wie in der Arbeitsmarktpolitik – unwirksame familienpolitische Leistungen aufgrund der Forschungsergebnisse wirklich eingestellt werden. *Schürmann*, der die wichtigsten Leistungen im Überblick darstellt, kritisiert nicht nur die mangelhafte Transparenz

auf der Wirkungsebene, sondern auch auf der Finanzierungsebene; er meint, dass durch ein „vom Kindergarten bis zur Berufsausbildung aufeinander aufbauendes Betreuungs- und Bildungssystem“ ein struktureller Rahmen für eine verlässliche Unterstützung aller Familien geschaffen werden könnte, der wirksamer wäre als die Vielzahl von Transferleistungen, sodass auf viele Einzelleistungen letztlich verzichtet werden könnte.

Im Sozialrecht erweist sich nun allerdings der Familienbegriff zunehmend als unzureichend, wenn es um die Gewährung und Ausgestaltung der Leistungen geht. Nichteheliche Partnerschaften und „Patchwork-Familien“ werden zunehmend in die Regelungen einbezogen. Der deutsche Gesetzgeber hat zwar einstweilen sowohl vor der Einbeziehung verschiedengeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in das Lebenspartnerschaftsrecht als auch vor der sozialrechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Ehen holtgemacht; die Entwicklungen in anderen europäischen Ländern, die *Hohnerlein* in ihrem Beitrag schildert, weisen jedoch deutlich in eine andere Richtung. Die „Bedarfsgemeinschaft“ tritt im umstrittensten sozialrechtlichen Leistungsbereich „Hartz IV“ an die Stelle der Familie. Sie ist eine faktische „Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft“, an deren Existenz der Gesetzgeber des SGB II die Berechnung des Bedarfs und der Einkommens- und Vermögensanrechnungspflichten geknüpft hat; sie bezieht insbesondere die Kinder bis zum Alter von 25 Jahren in „Patchwork-Familien“ mit ein. *Rust* und *Merold* gelangen in ihrem Beitrag zu dem Ergebnis, dass in bestimmten Konstellationen die Einbeziehung des Einkommens der Stiefeltern zur Unterschreitung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Existenzminimums führen kann und dass der von der UN-Kinderkonvention geforderte Perspektivwechsel zur Regelung aus der Sicht des Kindes im Bereich der Grundsicherung in Deutschland noch nicht stattgefunden hat.

Zum Schluss noch zwei Hinweise in eigener Sache:

Dem jeweils letzten Heft eines Jahres lag bisher stets ein **Jahresinhaltsverzeichnis** bei; der Verlag wird dieses Inhaltsverzeichnis in Zukunft nur noch digital auf seiner Homepage (<http://www.bbw-verlag.de/rdj.htm>) anbieten.

Das Einzelheft der RdJB kostete bisher 25,- Euro, das Jahresabonnement 98,- Euro. Dieser Preis gilt seit 2003. Der Verlag wird den Preis für das Einzelheft zum 1.1.2012 auf 28,- Euro und den für das Abonnement auf 107,- Euro anheben. Das Jahresabonnement der Kombiversion (Print- und elektronische Ausgabe) kostet künftig 159,- Euro.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei den folgenden Kolleginnen und Kollegen,
die freundlicherweise im Jahr 2011 im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens
eingereichte Manuskripte begutachtet und somit
einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Qualität
der Zeitschrift geleistet haben:

Prof. Dr. Andreas von Arnauld

Prof. Dr. Giovanni Biaggini

Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback

Prof. Dr. Peter Büchner

Prof. Dr. Isolde Burr

Prof. Dr. Peter Fauser

PD Rainer Grote

Prof. Dr. Annette Guckelberger

Prof. Dr. Peter Hilpold

Prof. Dr. Gerhard Igl

Prof. Dr. Heike Krieger

Prof. Dr. Harm Kuper

Prof. Dr. Ute Mager

Prof. Dr. Thomas Mann

Prof. Dr. Stefan Muckel

Prof. Dr. Johannes Münder

Prof. Dr. Udo Reifner

Prof. Dr. Ludwig Salgo

Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein

Dr. Friederike Wapler